



# HESSISCHER LANDTAG

31. 08. 2017

## Kleine Anfrage

des Abg. Rudolph (SPD) vom 17.07.2017

betreffend Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 7 in den Gemarkungen  
Felsberg-Heßlar und Felsberg-Melgershausen

und

## Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

### Vorbemerkung des Fragestellers:

Immer wieder gibt es von den Anwohnern der betroffenen Stadtteile Felsberg-Heßlar und Felsberg-Melgershausen Beschwerden über zunehmende Beeinträchtigungen entlang der BAB 7 in den Gemarkungen Felsberg-Heßlar und Felsberg-Melgershausen durch den dort eingebauten Fahrbahnbelag im Zusammenhang mit dem Neubau der Helterbachtalbrücke. Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wurde im Zuge des Neubaus der Helterbachtalbrücke in dem oben beschriebenen Bauabschnitt ein lärmindernder Belag eingebaut?  
Wenn nein, warum nicht?
- Frage 2. Gibt es im Planfeststellungsbeschluss vom 1. März 2010 Vorgaben hinsichtlich des Aufbringens von lärminderndem Straßenbelag?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In der festgestellten Planunterlage "Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen" des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Talbrücke Helterbach vom 01.03.2010 ist bestimmt, dass als Deckschicht außer auf dem Brückenbauwerk eine lärmindernde Straßenoberfläche mit dem Korrekturwert  $D_{Stro} = -2 \text{ dB(A)}$  vorgesehen ist. Für die Helterbachbrücke ist keine lärmindernde Deckschicht vorgesehen.

Hessen Mobil hat es leider versäumt, bei der Bauvorbereitung bzw. -ausführung sowie bei der Auftragsvergabe im Jahre 2012 die entsprechende Maßgabe im Planfeststellungsbeschluss vom 01.03.2010 umzusetzen.

In dem betreffenden Bauabschnitt wurde - im Gegensatz zu den Festlegungen in der festgestellten Planunterlage - ein herkömmlicher Gussasphalt ohne lärmindernde Wirkung verbaut. Dieses Versäumnis ist auf einen internen Kommunikationsfehler bei Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement zurückzuführen.

Nach Bekanntwerden des Fehlers hat die Landesregierung umgehend durch entsprechende organisatorische Maßnahmen veranlasst, dass die Prozessabläufe bei Hessen Mobil optimiert werden, damit sich derartige Fehler nicht wiederholen.

- Frage 3. Wenn kein lärmindernder Fahrbahnbelag aufgebracht wurde, welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Bewohner der betroffenen Stadtteile vor den starken Lärmbeeinträchtigungen zu schützen?

Der Einbau des Gussasphalts in herkömmlicher Bauweise in dem betreffenden Streckenabschnitt der A 7 führt zu keiner Erhöhung der Lärmbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner von Felsberg im Vergleich zur Situation vor der Baumaßnahme. Dies liegt darin begründet, dass sich durch die Neubaumaßnahme - trotz Einbaus eines Gussasphalts - die Lärmsituation gegenüber dem bisherigen Zustand wegen der Gradientenabsenkung der A 7 und der Modellierung eines Walls sowie der Abrückung des Brückenbauwerks verbessert hat.

Ein Austausch des im Jahr 2014 verbauten Fahrbahnbelags, also die Herstellung des planfeststellungskonformen Zustands, wäre mit sehr hohen Kosten verbunden. Hiervon ausgehend kommt unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten der nachträgliche Einbau eines Fahrbahnbelags mit einer lärmindernden Wirkung zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht in Betracht.

Darüber hinaus hat die Landesregierung prüfen lassen, ob alternative Oberflächenbehandlungen als nachträgliche Maßnahmen in Frage kommen, um den angegebenen Korrekturwert von -2 dB(A) zu erzielen. Diese Wirkung ist leider aus technischen Gründen nicht erreichbar und daher als Lösungsansatz auszuschließen.

Schließlich kommen auch weitere Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung nicht in Betracht, da die maßgeblichen Auslösewerte in Felsberg deutlich unterschritten werden.

Frage 4. Falls der Planfeststellungsbeschluss vom 1. März 2010 nicht korrekt umgesetzt wurde, wer trägt die Verantwortung und werden ggf. Schadensersatzansprüche geltend gemacht?

Nach § 4 Bundesfernstraßengesetz hat der Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht.

Da der Fehler im Verantwortungsbereich von Hessen Mobil liegt und nicht dem beauftragten Bauunternehmen zuzurechnen ist, scheiden Schadensersatzansprüche insoweit aus.

Wiesbaden, 24. August 2017

**Tarek Al-Wazir**